



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Stadt Butzbach

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Kleine Bach

Stand: 24. Februar 2025



Vorhaben der Stadt Butzbach

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Kleine Bach

Die Stadt Butzbach hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens nördlich der Griedeler Straße am Kleine Bach (HRB Griedeler Straße) eingereicht.

Das Vorhaben dient zum einem der Verringerung des Hochwasserrisikos des Ortsteils Griedel (Schutz vor einem 25-jährigem Hochwasser) und zum anderen der Renaturierung des Kleine Bachs innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens auf einer Länge von ca. 250 m.

Aufgrund der Bauweise und der großflächigen Renaturierung ist das Vorhaben mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Die Renaturierungsmaßnahmen führen zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen für wasserabhängige Lebewesen und Pflanzen, und tragen zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers bei.

Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, den Kleine Bach und seinen Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Durch Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVPG zu erwarten.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.2-79 i 02.03/13-2021/4

Frankfurt am Main, 24. Februar 2025